

## Einwohnerrat, Beschlüsse vom 17. November 2016

1. Inpflichtnahme von Wyss René, CVP (anstelle des zurückgetretenen Lüscher Patrick, CVP)
2. Zwischenbericht Schulraumplanung bis 2030
  - 2.1 Vom Zwischenbericht Schulraumplanung bis 2030 wird Kenntnis genommen.
  - 2.2 Der Einwohnerrat nimmt die Grundlagen für die weitere Planung zur Kenntnis und erwartet den Abschlussbericht innerhalb des bewilligten Kreditrahmens von Fr. 107'000.00 bis Ende 2017. Dies beinhaltet gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 10. September 2015 die weiteren Module 5-9 (Modul 9 gekürzt auf max. 3 Standorte) und explizit nicht die Module 10-14.
3. Genehmigung der Teiländerung Nutzungsplanung Landstrasse, mit folgenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:
  - a) Bau- und Nutzungsordnung (BNO):
    - § 3<sup>bis</sup> Planungsgrundsätze Zone Landstrasse: Einfügung von Abs. 3 zur Belegung der Erdgeschoss mit publikumsorientierten Nutzungen (entspricht inhaltlich dem ehemaligen § 8<sup>bis</sup> Abs. 3 BNO-E; dort aufgehoben)
    - § 3<sup>bis</sup> Planungsgrundsätze Zone Landstrasse: Abs. 4 zur Freiraumgestaltung (ehemals Abs. 3 BNO-E); inhaltliche Präzisierung
    - § 6 Abs. 1, Bauzonenschema, Teilgebiet D: Streichung der Vorgabe einer Grünflächenziffer von mind. 0,15
    - § 7 Abs. 4, Nutzungen mit hohem Personenverkehr, Mobilitätskonzeptpflicht: Ergänzung eines möglichen Ausnahmetatbestandes im Falle überwiegender Ausstellungsflächen
    - § 8<sup>bis</sup> Abs. 3 zu den Verkaufsnutzungen (ehemals Abs. 4 BNO-E): Konkretisierung der Voraussetzungen für Inanspruchnahme der zusätzlichen Ausstellungsflächen, Beschränkung auf das Autogewerbe und Definition eines max. Masses von 3'000 m<sup>2</sup>; redaktionelle Präzisierung
    - § 8<sup>ter</sup> Abs. 2 zum Ausschluss der Wohnnutzung: neu Zulassung der Wohnnutzung im rückwärtigen, strassenabgewandten Bereich der Landstrasse
    - § 8<sup>novies</sup> zum Teilgebiet D: Erhöhung des max. Anteils an Wohnnutzung auf 40 % der zu realisierenden anrechenbaren Geschossfläche; allg. inhaltliche Präzisierung
    - § 8<sup>decies</sup> Abs. 2 zu den Anforderungen an die Gestaltungsplanung: Streichung der beiden Anforderungen der Rückwärtigkeit der Erschliessung und des Mobilitätskonzepts
    - § 38: Streichung der Zulässigkeit von Arealüberbauungen in der Zone Bahnhofareal, da in dieser Zone die Gestaltungsplanpflicht gilt
    - § 44 Abs. 3 zur Verwendung des Erlöses aus der Ersatzabgabe für Spiel- und Erholungsflächen: Präzisierung des räumlichen Geltungsbereiches
    - § 45<sup>ter</sup> Abs. 3 (ehemals Abs. 2 BNO-E) zu den Anforderungen des Mobilitätskonzepts: Präzisierung bezüglich Sicherstellung des Monitorings / Controllings)
    - BNO-Anhang 9.3 & 9.4, Berechnung des Parkfelderangebots: redaktionelle Präzisierung zur Berechnungsart der Besuchenden-Parkfelder
  - b) Bauzonenplan:
    - Anpassung der Legende bezüglich der Zulässigkeit von Wohnnutzung im Erdgeschoss als Folge der Anpassung von § 8<sup>ter</sup> Abs. 2
4. Genehmigung des Reglements über die Spiel- und Erholungsflächen
5. Genehmigung der Teiländerung Nutzungsplanung Margeläcker
6. Überweisung des Postulats Merkli Michael, BDP, vom 12. März 2015 betreffend Deutsch für fremdsprachige Väter

Die Beschlüsse unter den Ziffern 2 bis 5 unterliegen dem fakultativen Referendum und werden rechtskräftig, wenn innert 30 Tagen ab Publikation im Kantonalen Amtsblatt vom 25. November 2016 das Referendum dagegen nicht ergriffen wird.